

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3398f939-42f8-33c8-8c21-cd45ffe979ab>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Einsatz von Forschungstauchern (bisher: BGR/GUV-R 2112)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 101-023
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 4.7 - Taucherdruckkammern

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Taucherdruckkammern so beschaffen sind, dass

1. Sauerstoffatmung in der Kammer möglich ist,
2. Sicht- und Sprechmöglichkeit mit Personen in der Kammer besteht,
3. in der Kammer ein Überdruck von mindestens 5 bar möglich ist und dieser Druck in höchstens 6 Minuten erreicht werden kann,
4. ein unabhängiges Einschleusen einer Begleitperson und die Behandlung eines erkrankten Tauchers in der Kammer möglich ist.

